

Zwischen

der Aareal Bank AG,
Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden
eingetragen im Handelsregister Wiesbaden unter HRB 13184

- nachfolgend "**Aareal**" genannt -

und

der Participation Zehnte Beteiligungs GmbH,
Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden,
eingetragen im Handelsregister Wiesbaden unter HRB 29581

- nachfolgend „**Participation Zehnte**“ genannt -

wird

nachfolgender

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zur Herstellung bzw. Festigung der umsatzsteuerlichen, körperschaftsteuerlichen und gewerbe-
steuerlichen Organschaft zwischen den Parteien geschlossen:

§ 1 Beherrschung

Die Participation Zehnte unterstellt sich der Leitung durch die Aareal. Letztere ist berechtigt, den Geschäftsführungsorganen der Participation Zehnte - und zwar allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene - Weisungen für die Leitung der Gesellschaft zu erteilen. Die Participation Zehnte verpflichtet sich, den Weisungen der Aareal zu folgen. Das Weisungsrecht der Aareal erstreckt sich nicht auf Entscheidungen über die Fortsetzung, die Änderung oder die Beendigung dieses Vertrages.

§ 2 Gewinnabführung

- (1) Die Participation Zehnte verpflichtet sich, erstmals für das gesamte Rumpfgeschäftsjahr 2017 sowie für die fortlaufenden Geschäftsjahre, ihren ganzen Gewinn an die Aareal abzuführen.
- (2) Gewinn i. S. d. vorstehenden Absatzes 1 ist höchstens der ohne die Gewinnabführung entstehende handelsrechtliche Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, den in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Betrag und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag.
- (3) Die Participation Zehnte darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen i. S. d. § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (4) Im Übrigen gilt die in § 301 AktG enthaltene Regelung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Soweit die vorstehenden Absätze 1 bis 3 der jeweils gültigen Fassung des § 301 AktG widersprechen, ist § 301 AktG vorrangig anzuwenden.

§ 3 Verlustübernahme

- (1) § 302 AktG gilt in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

- (2) Gemäß §§ 352, 353 HGB hat eine Verzinsung des Verlustausgleichsanspruches mit 5 % p.a. ab dem Bilanzstichtag zu erfolgen.

§ 4 Dauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der Participation Zehnte wirksam. Er gilt mit Ausnahme des § 1 mit Rückwirkung ab Beginn des Geschäftsjahres der Participation Zehnte, in dem er ins Handelsregister der Participation Zehnte eingetragen wird.
- (2) Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 5 (fünf) Zeitjahren abgeschlossen (Mindestlaufzeit). Sollte das Ende dieser Mindestlaufzeit nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres der Participation Zehnte fallen, verlängert sich die Vertragsdauer bis zum Ende des entsprechenden Geschäftsjahres. Die Mindestlaufzeit beginnt mit dem Anfang des Geschäftsjahres, für das die ertragsteuerlichen Wirkungen der Participation Zehnte gemäß §§ 14 KStG, 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG erstmals eintreten. Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach Ablauf der Mindestlaufzeit. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr.
- (3) Der Unternehmensvertrag kann ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit auch vor Ablauf der Mindestlaufzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Aareal ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mit Mehrheit an der Participation Zehnte beteiligt ist.

§ 5 Schlussvorschriften

- (1) Beide Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung dieses Vertrages.
- (2) Bei der Auslegung dieses Vertrages sind die §§ 14 und 17 des Körperschaftsteuergesetzes zu berücksichtigen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, soll dies der Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht entgegenstehen. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung am nächsten kommt. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel nicht lediglich die Beweislast umkehrt, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen wird, so dass dieser Vertrag trotz einer nichtigen Bestimmung oder einer Lücke aufrechterhalten bleibt.
- (4) Die Participation Zehnte wird diesen Vertrag unverzüglich nach der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Participation Zehnte und der Zustimmung der Hauptversammlung der Aareal zur Eintragung beim Handelsregister anmelden.


Wiesbaden, den

06/03/17

Wiesbaden, den

06.03.2017

Aareal Bank AG



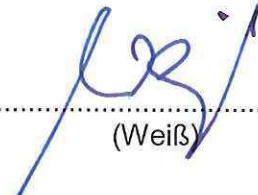
(Merkens)

(Ortmanns)

Participation Zehnte Beteiligungs GmbH



(Dick)



(Weiß)